
Abteilung Brandschutz - Referat Brandverhalten von Baustoffen

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis-Nummer: **P-BWU03-I-16.3.553**

Gegenstand: Gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige
Bedachung mit Solarmodulen „Powerglass-190“
für unbeschränkte Dachneigungen
nach Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV
TB NRW); Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung vom 19. Februar 2025, Lfd. Nr. C 4.8 ¹⁾

Antragsteller: energydach GmbH
Hünegräben 3 + 12
57392 Schmallenberg

Ausstellungsdatum: 17. März 2025

Geltungsdauer bis: 31. März 2030

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte
Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen anwendbar.



¹⁾ Bauarten zur Herstellung von Bedachungen, an die Anforderungen hinsichtlich Widerstandsfähigkeit gegen
Flugfeuer und strahlende Wärme gestellt werden. Satz 2 aus lfd. Nr. C 4.1 gilt entsprechend.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten und 2 Anlagen
Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
4. Hersteller und Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den Beteiligten Behörden bzw. den im bauaufsichtlichen Verfahren tätigen Prüfsachverständigen und Sachverständigen oder Institutionen vom Hersteller/Vertreiber Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
6. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
7. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis bezieht sich auf die vom Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht erfasst.
8. Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf der Bestätigung der Übereinstimmung (Übereinstimmungsbestätigung).



B. Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung von Bauarten zur Herstellung von Bedachungen, an die Anforderungen hinsichtlich Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme gestellt werden nach DIN 4102-7: 1998-07 in Verbindung mit DIN SPEC 4102-23 : 2018-07, Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 7 oder DIN CEN/TS 1187 : 2012-03 Prüfverfahren 1 in Verbindung mit DIN SPEC 4102-23 : 2018-07, Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 7 oder DIN CEN/TS 1187 : 2012-03 Prüfverfahren 1 in Verbindung mit DIN CEN/TS 16459: 2014-03, Abschnitte 1, 2, 3, 4, 7 und Anhang A, nach Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW); Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung vom 19. Februar 2025, Lfd. Nr. C 4.8.

Die Bedachung besteht (von unten nach oben) aus einer horizontal verlaufenden Holzlattungen mit darauf montierten Aluminium-Profilen und Solarmodulen „Powerglass-190“.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW); Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung vom 19. Februar 2025, Lfd. Nr. C 4.8 zu erfüllen sind.

1.2.2 Bedachungen, für welche dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt, sind in Zusammenstellung 1, Anlage 2, aufgeführt.
Die Bedachungen sind zulässig für unbeschränkte Dachneigungen.

1.2.4 Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z. B. der Standsicherheit, des Feuerwiderstandes, des Wärme- oder Schallschutzes, oder des Gesundheits- und Umweltschutzes ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Hierfür sind gegebenenfalls weitere/ andere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.

2. Bestimmungen für die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1. Die Herstellung der Bedachung darf ausschließlich gemäß und nur unter Verwendung der Produkte der Zusammenstellung 1 in der Anlage 2 erfolgen.

2.1.2. Die Bedachung ist (von oben nach unten) aufgebaut aus Solarmodulen „Powerglass-190“ darunter montierten Aluminium-Profilen und einer horizontal verlaufenden Holzlattungen.

2.1.3. Für alle verwendeten Produkte muss der Nachweis der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102 bzw. Klasse E nach DIN EN 13 501-1 vorliegen.



Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart

Seite 4 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.3.553 vom 17. März 2025

2.1.4. Die Zusammensetzung muss den bei der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1.5. Prüfverfahren

Die Bauart muss die Anforderungen an Bedachungen, die gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sind nach DIN CEN/TS 1187 : 2012-03, Prüfverfahren 1 in Verbindung mit DIN SPEC 4102-23 : 2018-07, Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 7 oder DIN CEN/TS 16 459 : 2014-03, Abschnitte 1, 2, 3, 4, 7 und Anhang A erfüllen.

2.1.6. Prüfgrundlagen zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

Name der Prüfstelle	Auftraggeber	Nr. der Berichte/ Datum	Prüfverfahren/ Regeln
MPA Stuttgart 0672	energydach GmbH, 57392 Schmallenberg	905 0211 000-1 vom 17. März 2025	DIN CEN/TS 1187 : 2012 Prüfverfahren 1

2.2 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauart sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

3. Übereinstimmungsnachweis

3.1. Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf der Bestätigung der Übereinstimmung (Übereinstimmungsbestätigung).

Nach den Vorgaben des Abschnittes C1 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW); Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung vom 19. Februar 2025, hat der Anwender die Übereinstimmung der Bauart mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis durch eine Übereinstimmungserklärung zu bestätigen.

3.2. Der Unternehmer, der die Bedachung herstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Bedachung den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

4. Bestimmungen für die Ausführung

4.1. Die einzelnen Lagen der Bedachung müssen gemäß Anlage 1 befestigt werden.

4.2. Die Unterstützungsweite der Aluminium-profile muss ≤ 800 mm betragen



Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart

Seite 5 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.3.553 vom 17. März 2025

5. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018, in Kraft getreten am 4. August 2018 und am 1. Januar 2019; geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019, in Kraft getreten am 10. April 2019; Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020, in Kraft getreten am 15. April 2020, Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020, in Kraft getreten am 8. Dezember 2020; Gesetz vom 30. Juni 2021, in Kraft getreten am 2. Juli 2021; Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021, in Kraft getreten am 22. September 2021; Gesetz vom 31. Oktober 2023, in Kraft getreten am 1. Januar 2024 in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW); Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung vom 19. Februar 2025, Lfd. Nr. C 4.8 erteilt. Die in den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer enthaltenen entsprechenden Bestimmungen sind zu beachten.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Universität Stuttgart, Keplerstraße 7, 70174 Stuttgart oder Postfach 106037, 70049 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Abteilung Brandschutz
Referat Brandverhalten von Baustoffen

Der Prüingenieur

Dipl.-Ing. (FH) Frank Waibel

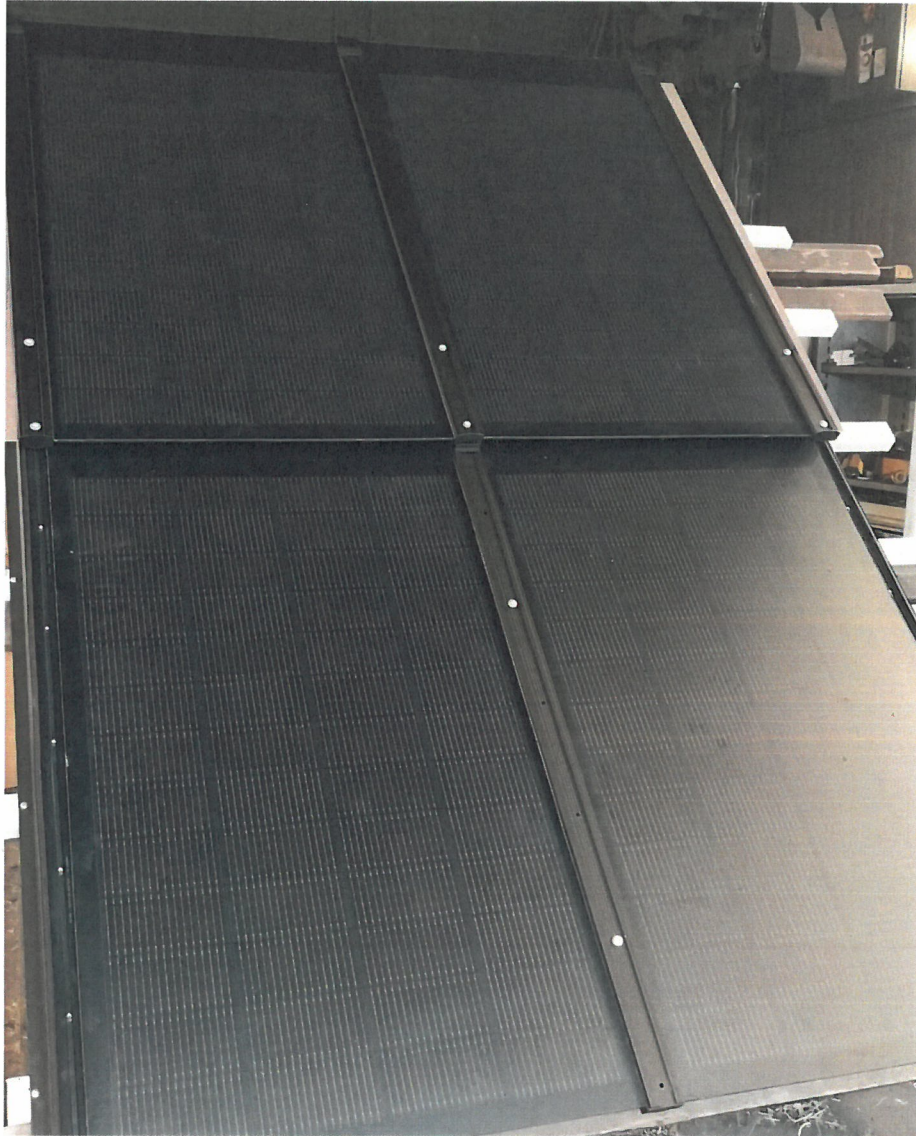


Der Leiter der Prüfstelle

Dipl.-Ing. (BA) Harald Schillo

**Materialprüfungsanstalt
Universität Stuttgart**

Anlage 1 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.3.553 vom 17. März 2025



Aufbau der Bedachung mit Solarmodulen



Zusammenstellung 1

Dachaufbau (von unten nach oben)		anwendbar bei Dachneigungen	
Unterkonstruktion	Dacheindeckung	< 20°	≥ 20°
horizontale Lattung aus Holz und Trägerschiene der Dacheindeckung und Wasserablauf-Rinne aus Aluminium mit integrierten Gummiauflagen mit einer Stützweite von ≤ 800 mm Dicke: 58 mm	Solarmodul aus gehärtetem Front- und Rückglas aus ESG Dicke Frontglas: 3,2 mm Dicke Rückglas: 3,2 mm Gesamtdicke: 7,5 mm Handelsname: „Powerglass-190“	ja	ja



- Ende des Berichts -